

Steuernummer 22/651/50906 ✓
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Ferdinand-Sauerbruch-Str. 19

Telefon 0261/4931-20742

Telefax 0261 4931-20090

Zi.Nr.: 517

FA-56060 Koblenz

Eingegangen

Büro Winnigen

Freistellungsbescheid

für 2019 zur

brost.schäfer
StB Partnerschaft mbB
Kratzeshofweg 6
56333 Winnigen

20. MAI 2021

Körperschaftsteuer

brost.schäfer

und Gewerbesteuer

Steuerberater Partnerschaft mbB

Für

Firma Project Wings gGmbH
Kornpfortstraße 15, 56068 Koblenz

Feststellung**Umfang der Steuerbefreiung**

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO)

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung. Zuwendungsbestätigungen für Spenden mit 30 %, ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlerverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2024 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Erläuterungen

Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 31.03.2021 um 18:47:01 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Auf die Anlage zu diesem Bescheid wird hingewiesen.

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Landesfinanzkasse Daun
Berliner Straße 1, 54550 Daun
Zi.Nr.: Tel.: 06592/9579-0

Kreditinstitut:
BBk Koblenz
IBAN DE04 5700 0000 0057 0015 17 BIC MARKDEF1570

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter WWW.FINANZAMT.DE

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo+Di 8-16/Do 8-18 Mi+Fr 8-12



Im Auftrag

Finanzamt Koblenz

Datum des Bescheides 20.05.2021

Steuernummer: 22/651/50906

**Anlage zum Bescheid über
Körperschaftsteuer 2019**

Erläuterung zur Festsetzung

Es folgen noch einige Hinweise für die Abgabe der nächsten Körperschaftsteuer-Erklärung:

Schicken Sie bitte bei der Körperschaftsteuererklärung 2020 die beigefügte Anlage über die Mittelverwendungsrechnung ausgefüllt mit.

Bitte reichen Sie zukünftig eine Gewinnermittlung unterteilt in die vier Tätigkeitsbereiche mit einem jeweiligen Saldo ein. Dazu können Sie auch gerne die Anlage GEM 1 nutzen. Diese finden Sie unter der Internetseite www.fin-rlp.de unter Vordrucke -> Körperschaftsteuer -> Gemeinnützigkeit zum Ausdrucken zur Verfügung

**Mittelverwendungsrechnung**

1	Spalte a	b	c	d
2		Bilanzwert (Buchwert)	bereits für steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt	noch keiner steuerbegünstigten Verwendung zugeführt
3	Immaterielle Wirtschaftsgüter			
4	Sachanlagevermögen			
5	Vorräte			
6	Zwischensumme I			
7	Summe I			
8	Finanzanlagen			
9	Bank, Kasse, Wertpapiere			
10	Summe II			
11	Kurzfristige Forderungen (nur soweit vergleichbare Verbindlichkeiten bestehen)			
12	übrige Forderungen (nur soweit vergleichbare Verbindlichkeiten bestehen)			
13	Summe III			
14	Gesamtbetrag der Mittel (Summe aus I + II + III)			
15	-bereits für begünstigte Zwecke eingesetzte Mittel (= nutzungsgebundenes Vermögen) Zwischensumme I (Spalte c, Zeile 6)			
16	-Verbindlichkeiten			
17	-Rückstellungen			
18	-Wirtschaftsgüter der –zulässigen – Vermögensverwaltung (Buchwert)			
19	-Wirtschaftsgüter des steuerpflichtigen Geschäftsbetriebs (Buchwert)			
20	-Rücklagen nach § 62 (1) Nr. 1 AO			
21	-Rücklagen nach § 62 (1) Nr. 2 AO			
22	-Rücklagen nach § 62 (1) Nr. 3 AO			
23	-Zuwendungen, die nach § 62 (3) AO nicht der zeitnahen Mittelverwendung unterliegen (z. B. Stiftungskapital, Zustiftungen, Erbschaften, Stammkapital, Kapitalerhöhung, die nicht aus Gesellschaftsmitteln erfolgte)			
24	Verwendungsrückstand (Ergebnis = positiv) oder Verwendungsüberhang (Ergebnis = negativ)			